

Mitgliedsantrag

effzeh FanClub Olfen



Ja, ich möchte Mitglied beim **effzeh FanClub Olfen e.V.** werden!

Beginn:

Vorname:

Name:

Geburtsdatum:

Straße:

PLZ:

Ort:

Handynummer:

Mitglied des 1. FC Köln:

☐

Ja

☐

Nein

Datum:

Unterschrift (ggf. Erziehungsberechtigte/r)

Mit meiner Unterschrift akzeptiere ich die Satzung des effzeh FanClub Olfen e.V. Der Beitrag richtet sich nach der Satzung und beträgt aktuell: 5 € im Monat - Zahlung jeweils 30 € zum 01.01. sowie 01.07. eines Jahres (Beitragszahlung grundsätzlich ab 18 Jahre)



§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein, im folgenden FanClub genannt, führt den Namen **effzeh FanClub Olfen**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- 2) Der Sitz des FanClubs ist Olfen.
- 3) Der effzeh FanClub Olfen wird beim 1. FC Köln als offizieller FanClub geführt.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des FanClubs

Der effzeh FanClub Olfen verfolgt das Ziel Fans und Sympathisanten des 1. FC Köln zu verbinden. Dies soll durch Förderung der Geselligkeit unter anderem in Form von regelmäßigen Treffen zu Spielen in unserem Vereinslokal, regelmäßigem Informationsaustausch sowie durch organisierte Fahrten zu den Heim- bzw. Auswärtsspielen des 1. FC Köln geschehen. Der FanClub repräsentiert und fördert den Fußball sowie den 1. FC Köln in der Öffentlichkeit. Der effzeh FanClub Olfen steht für Toleranz gegenüber Anhängern anderer Vereine und unterstützt das gemeinsame Miteinander der Fußballfans. Ferner engagiert er sich sozial, ist politisch neutral und distanziert sich von extremistischem Gedankengut.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der FanClub ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des FanClubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) FanClubmitglieder können alle natürlichen Personen werden.
- 2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Die Mitgliedschaft kann jeweils zum Ersten eines Monats beantragt werden. Erst mit der ersten Beitragszahlung tritt die Mitgliedschaft zum beantragten Zeitpunkt in Kraft.
- 3) Bei minderjährigen oder Personen mit einem Betreuer ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- 5) Mit der Aufnahme in den FanClub erkennt jedes Mitglied die Satzung als verbindlich an.
- 6) Auf Vorschlag des Vorstandes können durch die Jahreshauptversammlung
- 7) Ehrenmitglieder mit einfacher Mehrheit ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder der Auflösung des FanClubs.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt ist nur zum nächsten 30.06. bzw. 31.12. eines Kalenderjahres möglich.
- 3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein FanClub schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstand. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des FanClubs endgültig.

§ 9 Beiträge / Finanzen

- 1) Die Mitglieder des FanClubs sind ab der Vollendung des 18. Lebensjahres beitragspflichtig. Wird das 18. Lebensjahr in dem jeweiligen Jahr vollendet, so fällt der erste Beitrag erst ab der nächsten Beitragsfälligkeit an. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 2) Der Beitrag beträgt aktuell 5,00 € im Monat.
- 3) Beitragsfälligkeit ist jeweils der 01.01. sowie 01.07. eines Jahres für die folgenden sechs Monate im Voraus.
- 4) Liegt ein Mitglied mit den Beiträgen im Rückstand, erfolgt vor dem Ausschluss eine schriftliche Ankündigung mit entsprechender Fristsetzung von 4 Wochen.
- 5) Eine Rückerstattung von Beiträgen ist grundsätzlich nicht möglich, lediglich bei einer Auflösung des FanClubs gemäß § 14 kann die Mitgliederversammlung darüber entscheiden.
- 6) Kredite oder ähnliche Verbindlichkeiten können im Namen des FanClubs nicht aufgenommen werden.
- 7) Ausgaben sind im Vorstand zu besprechen und können bis zur Grenze der gesamten jährlichen Beitragseinnahmen mit einfacher Mehrheit des Vorstandes entschieden werden. Alle übersteigenden Ausgaben sind durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- 8) Geldzuwendungen an den FanClub sind möglich. Über die Annahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Verwendung erfolgt ausschließlich analog § 5 dieser Satzung.
- 9) Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den FanClub tätigt, nur mit dem FanClubvermögen.

§ 10 Organe des FanClubs

Organe des FanClubs sind die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste FanClub-Organ. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des FanClubs, Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 2) Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

- 3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, falls die Belange des FanClubs dies erfordern.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 8) Jedes Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 9) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 10) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 11) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei Abstimmungen außer Betracht.
- 12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - o Vorsitzende/r
 - o Geschäftsführer/in
 - o Zwei Beisitzern
- 2) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in. Jeder einzelne vertritt den FanClub gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des FanClubs werden.
- 5) Wiederwahl ist zulässig.
- 6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im FanClub endet auch das Amt als Vorstand.
- 8) Der Vorstand erhält keine Vergütung.
- 9) Über Vorstandsentscheidungen und Vorstandssitzungen ist grundsätzlich ein Protokoll anzufertigen. Hiervon kann jedoch abgesehen werden, wenn dieser Beschluss seitens des Vorstandes einstimmig ist.
- 10) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen. Scheidet innerhalb einer Wahlperiode mehr als ein Vorstandsmitglied aus, muss der gesamte Vorstand von der Mitgliederversammlung neu gewählt werden.

§ 13 Kassenprüfung

- 1) Im Rahmen der Mitgliederversammlung legt der Vorstand einen jährlichen Bericht über Vermögen des FanClubs sowie über Einnahmen und Ausgaben vor.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
- 3) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 4) Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Das abgelaufene Geschäftsjahr ist durch die/den Kassenprüfer/in vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.

§ 14 Auflösung des FanClubs

- 1) Die Auflösung des FanClubs kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die allein zu diesem Zwecke einberufen wurde. Hierfür ist eine Mehrheit von drei/viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2) Wird durch die Mitgliederversammlung die Auflösung des FanClubs beschlossen, so entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder über den Verwendungszweck des Vermögens. Kann sich nicht über den Verwendungszweck geeinigt werden, ist das Vermögen der Stiftung des 1. FC Köln zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Datenschutz

- 1) Für die Verwaltung, Organisation und Zwecke des FanClubs wird eine Mitgliederliste inklusive der jeweiligen Beitragszahlung geführt. Hier werden lediglich alle erforderlichen Daten gespeichert. Jedes Mitglied hat das Recht Einblick in alle seinen personenbezogenen Daten zu bekommen. Die aktuellen rechtlichen Datenschutzbestimmungen finden entsprechend Anwendung.
- 2) Der 1. FC Köln erhält regelmäßig, mindestens einmal jährlich, eine aktuelle Mitgliederliste. Dieses ist eine Voraussetzung um als offizieller FanClub des 1. FC Köln zu gelten. Hierbei werden der Vorname, Name, Anschrift und das Geburtsdatum aller Mitglieder des FanClubs übertragen. Falls weitere Daten erforderlich sind, werden alle Mitglieder hierüber schriftlich informiert.
- 3) Allen Mitgliedern ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem FanClub hinaus.
- 4) Um den regelmäßigen Informationsaustausch sicher zu stellen, gibt es ein entsprechendes Forum, aktuell erfolgt dieses in Form einer WhatsApp Gruppe. Die Teilnahme ist freiwillig und wird vorab abgefragt. Es gelten dort die jeweiligen Datenschutzbestimmungen des Anbieters.
- 5) Der FanClub veröffentlicht im Sinne seines Zweckes personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder im Internet, insbesondere auf den Social Media Seiten. Ferner übermittelt er zweckgebundene Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und anderen Medien.
- 6) Mit Unterschrift des Mitgliedsantrages erkennt die Person unsere Satzung und hier insbesondere die Datenschutzbestimmungen an.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam und / oder ungültig sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon unberührt. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sollen dann eine Formulierung finden, die dem ursprünglichen Ziel am nächsten kommt. Der Vorstand unterbreitet hierzu einen Vorschlag.